



Petitionskommission

An den Grossen Rat

05.8392.02

Basel, 5. April 2006

P 226 „Verlängerung der Grabesruhe auf dem Friedhof Hörnli“

Der Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt hat in seiner Sitzung vom 9. November 2005 die Petition „Verlängerung der Grabesruhe auf dem Friedhof Hörnli“ an die Petitionskommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen.

1. Wortlaut der Petition

Im Freundeskreis kam kürzlich das Thema „Grabesruhe“ auf dem Friedhof am Hörnli zur Sprache. Es bestand Einhelligkeit, dass sie mit nur 20 Jahren bei Normalgräbern zu kurz sei. Es wurde u.a. folgendes geäussert:

Fall 1: 1978 starb mein Schwiegervater (Erdbestattung); die Schwiegermutter 1992. Ihre Urne wurde ihrem Wunsch entsprechend im Grab des Gatten beigesetzt. Ihre Grabesruhe betrug nur noch 6 Jahre, denn schon 1998 musste die Grabstätte geräumt werden. Ähnliche Fälle, wenn auch nicht so gravierend, dürften sich mehren.

Fall 2: Im Bekanntenkreis starb die Mutter einen Tag vor ihrem 50. Geburtstag. Die Söhne, 23 und 21 Jahre alt, werden im Alter von gut 40 Jahren die Grabstätte ihrer lieben Mutter räumen müssen.

Es ist in der Runde gesagt worden, dass Urnenbestattungen häufiger und dadurch das Platzproblem verringert werden. Es wurden Beispiele erwähnt, wo andernorts die Grabesruhe wesentlich länger gewährt wird; für meine Eltern beträgt sie in Berneck 25 Jahre.

Es wurde auch darauf hingewiesen, dass Grabbesuche von verstorbenen Angehörigen und Freunden einem menschlichen Bedürfnis entsprechen und ein Ausdruck echter Kultur sind,. In gewissen Religionen würden Gräber nie aufgehoben werden.

Wenn ich kürzlich in Birr am Grab Heinrich Pestalozzis verweilte und öfters auch in Sachseln am Sarkophag des Friedensstifters Bruder Klaus bete, so wird an solchen Beispielen deutlich, wie auch innerfamiliär die Verbindung zu den Vorfahren zeichenhaft mit Grabbesuchen zum Ausdruck gebracht werden sollen. Eine Gesellschaft, welche den Vorahren mit Respekt begegnet, wird den Lebenden die nötige Aufmerksamkeit kaum verweigern. Vergangenheit und Zukunft reichen sich am Grab die Hände. Dies länger als bisher in Basel zu ermöglichen, ist das Anliegen der Petitionäre, für die ich hier stellvertretend unterzeichne.

2. Abklärungen der Petitionskommission

Die Petitionskommission hat mit Schreiben vom 24. November 2005 und telefonisch am 21. Februar 2006 die Stadtgärtnerei, Abteilung Bestattungswesen, gebeten, diverse Fragen zu beantworten. Interessiert hat sie insbesondere, worauf sich die 20-jährige Grabsruhe stützt, ob Angehörige oft spezielle Wünsche für die Ruhestätte einer verstorbenen Person hätten, z.B. eine Verlängerung der Grabsruhe wünschten, und welche Auswirkungen eine generelle Verlängerung der Grabsruhe auf 25 Jahre hätte. Sie erfuhr folgendes:

Massgebend für die Regelung des Bestattungswesens ist die kantonale Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen (Friedhofordnung) vom 30. März 1999.

§9 Friedhofverordnung lautet wie folgt: „Die Ruhezeit der unentgeltlichen Reihengräber beträgt 20 Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit können die Gräber abgeräumt und für eine weitere Ruhezeit von 20 Jahren verwendet werden.“ Zum Zeitpunkt der jährlich durchgeführten Grabfeldaufhebungen komme es vereinzelt zu Verlegungsgesuchen. Dabei würden hauptsächlich Urnen in noch bestehende Reihengräber, erworbene Familiengräber oder Nischen verlegt. Exhumierungen von erdbestatteten Verstorbenen zum Zwecke einer Verlängerung der Ruhezeit in einer anderen Grabstätte würden äusserst selten gewünscht. Eine zweite Urne könne nur in ein bestehendes Reihengrab beigesetzt werden, wenn die in § 28 Abs. 4 Friedhofordnung genannten Bedingungen erfüllt sind: „Urnen können in bestehenden Gräbern beigesetzt werden, sofern die Benützungsdauer noch mindestens zehn Jahre beträgt. Für eine Benützungsdauer von fünf bis zehn Jahren muss eine Bescheinigung unterzeichnet werden, die auf dem Bestattungsbüro zu hinterlegen ist.“ Der Wunsch nach Verlegung einer Urne nach Ablauf der Grabsruhe, oder eine nachträgliche Kremation, komme sehr selten vor. Solche Wünsche würden selbstverständlich erfüllt, seien aber kostenpflichtig. Generell sei in Basel vieles möglich, man gebe sich Mühe, niemanden vor den Kopf zu stossen.

Es sei noch nie eine Anfrage eingegangen, ob eine generelle Verlängerung der Grabsruhe auf 25 Jahre möglich wäre, daher sei der dafür notwendige Platzbedarf auch nicht ausgerechnet worden. Vermutlich wäre er aber enorm. Die Reihengrabfelder würden nach Ablauf der 20-jährigen Ruhefrist des auf dem Grabfeld zuletzt bestatteten Verstorbenen immer als Ganzes aufgehoben. Somit ergebe sich, je nach Bestattungsturnus, für die zuerst Bestatteten auf diesem Grabfeld eine durchschnittliche Ruhezeit von bis zu 23 Jahren. Eine 20-jährige Grabsruhe sei im Vergleich mit Regelungen in anderen Kantonen bzw. Gemeinden durchaus gängig.

3. Erwägungen der Petitionskommission

Die Petitionskommission stellt auf Grund der erhaltenen Auskünfte durch die Abteilung Bestattungswesen der Stadtgärtnerei und nach Konsultation der Friedhofordnung fest, dass es sich mit der Grabsruhe wie folgt verhält:

Laut § 33 erstreckt sich das Recht zur Benützung eines unentgeltlichen Grabs auf die Dauer einer Ruhefrist von normalerweise 20 Jahren. Es gibt unentgeltliche Reihengräber sowohl für Erdbestattungen (§30 Friedhofordnung) als auch für Urnenbestattungen (§31 Friedhofordnung). Entgeltliche Gräber sind Familiengräber, die gemäss § 41 Friedhofordnung je nach Wahl für eine Benützungsdauer von 20 oder 40 Jahren abgegeben

werden. Sofern Angehörige nach Ablauf dieser Frist eine Verlängerung wünschen, kann diese gegen Bezahlung für eine weitere Anzahl von Jahren gewährt werden.

Gemäss § 28 Abs. 4 Friedhofordnung ist es möglich, eine Urne in einem bestehenden Grab beizusetzen, falls dieses Grab noch mindestens zehn Jahre auf Grund der Grabsruhe bestehen bleiben kann. Laut dieser Bestimmung müssen Angehörige eine Bescheinigung unterzeichnen, wenn sie, obwohl das schon bestehende Grab nur noch eine zwischen fünf und zehn Jahren bestehende Grabsruhe besitzt, die Beisetzung einer weiteren verstorbenen Person in diesem Grab wünschen. Vom Verordnungstext kann abgeleitet werden, dass eine Beisetzung einer Urne in ein schon bestehendes Grab, bei dem nur noch eine weniger als fünf Jahre dauernde Grabsruhe besteht, nicht möglich ist.

Wer sich in Basel-Stadt für ein unentgeltliches Grab für eine verstorbene Person entscheidet, muss sich also bewusst sein, dass die Grabsruhe nach mindestens 20 Jahren endet. Da Reihengrabfelder nach Ablauf einer 20-jährigen Ruhefrist des auf dem Grabfeld zuletzt bestatteten Verstorbenen immer als Ganzes aufgehoben werden, kann sich je nach Bestattungsturnus eine etwas längere Ruhezeit ergeben. Wer eine totale Räumung der Grabstätte ablehnt und den Wunsch hegt, eine verstorbene Person länger als 20 Jahre an einem Grab aufzusuchen zu wollen, kann ein Verlegungsgesuch in ein entgeltliches Grab stellen. Wie unter Ziff. 2 erwähnt, kommen solche Gesuche auf Grund der jährlich durchgeführten Grabfeldaufhebungen aber offenbar nur vereinzelt vor.

Im Fallbeispiel 1 der Petition kam also mit grosser Wahrscheinlichkeit § 28 Abs. 2 Friedhofordnung zur Anwendung. Es darf angenommen werden, dass die Angehörigen darüber informiert worden sind und eine Bescheinigung unterzeichnen mussten, dass die Beisetzung der Schwiegermutter in das Grab des lange vor ihr verstorbenen Ehemannes für sie nur noch eine Grabsruhe von sechs Jahren ergeben würde. Eine völlige Grabsräumung zum Zeitpunkt der durchgeführten Grabfeldaufhebung hätte nur ein Verlegungsgesuch in ein entgeltliches Grab verhindern können. Genau so verhält es sich im Fallbeispiel 2, wo die Söhne durch einen Antrag auf Verlegung weiterhin das Grab ihrer verstorbenen Mutter hätten aufsuchen können, was dann aber mit Kosten verbunden gewesen wäre.

Die Petitionskommission meint aus dem Petitionstext heraus zu lesen, dass die Petentschaft unter Grabsruhe das Unangetastetsein eines Grabes versteht, und dass es ihr in erster Linie darum geht, diese länger als 20 Jahre gewährleistet zu sehen. Welche Auswirkungen eine solche Grabsruh-Verlängerung in punkto Platzbedarf hätte, kann nur geschätzt werden, da eine Berechnung noch nie erfolgt ist. Laut Auskunft der Abteilung Bestattungswesen wäre er vermutlich enorm. Die Petitionskommission hat die gesetzliche Ruhefrist des Kantons Basel-Stadt mit derjenigen einiger anderer Kantone verglichen und festgestellt, dass die meisten eine Ruhefrist von mindestens 20 Jahre kennen (AI, BE, BL, GR, SO, ZH) und es dann den einzelnen Gemeinden überlassen bleibt, ihrerseits in ihren Reglementen eine Ruhefrist festzulegen. Sicher spielt bei der Festlegung der Ruhezeit die Grösse einer Gemeinde und der vorhandene Platz eine entscheidende Rolle. Für eine grosse Stadt wie Basel, mit beschränkten Möglichkeiten, drängt sich nach Ansicht der Petitionskommission eine Verlängerung der Grabsruhe, welche nur aufgrund einer entsprechenden Änderung der Friedhofordnung erfolgen könnte, nicht auf. Insbesondere auch nicht, weil die Friedhofordnung für diebezügliche spezielle Wünsche Raum lässt, wenn diese auch nur gegen entsprechendes Entgelt erfüllt werden.

4. Antrag der Petitionskommission

Die Petitionskommission beantragt, die vorliegende Petition als erledigt zu erklären.

Im Namen der Petitionskommission des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt

Anita Lachenmeier-Thüring

Präsidentin